



EINWOHNERGEMEINDE

**FRIEDHOF- UND BESTAT-
TUNGSREGLEMENT**

der Gemeinde Allschwil

vom 28. Mai 1997

Der Einwohnerrat von Allschwil, gestützt auf § 20 Ziffer 2 der Gemeindeordnung vom 29. März 1971 und § 13 des kantonalen Gesetzes vom 19. Oktober 1931 über das Begräbniswesen (SGS 904), beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt das Bestattungswesen und die Benützung des Friedhofs.

§ 2 Zuständigkeit

¹ Das Friedhof- und Bestattungswesen untersteht dem Gemeinderat.

² (...)

³ Für die Ordnung auf dem Friedhof und dessen Instandhaltung sorgen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Friedhofs.

§ 3 Gebühren

Die Gebühren für die amtlichen Verrichtungen und Dienstleistungen im Rahmen dieses Reglementes werden kostendeckend erhoben. Diese werden in der Verordnung festgelegt und betragen max. CHF. 15'000.--.¹²

§ 4 Kollekte

Die Kollekte ist für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die Wünsche der Hinterbliebenen sind dabei zu berücksichtigen.

II. BESTATTUNGSWESEN

§ 5 Meldepflicht³

¹ Jeder Todesfall ist unverzüglich dem zuständigen Zivilstandsamt des Todesortes unter Vorlage des ärztlichen Todesscheines und des Familienausweises zu melden.

² Der Todesfall einer in Allschwil angemeldeten oder in Allschwil verstorbenen Person ist unverzüglich der Gemeindeverwaltung Allschwil oder dem Zivilstandsamt Basel-Landschaft in Arlesheim unter Vorlage des ärztlichen Todesscheines und des Familienausweises anzuzeigen.⁴

³ (...)⁵

§ 6 Publikationen

Die Sachbearbeiterin oder der Sachbearbeiter des Bestattungswesens veranlasst die amtliche Bekanntmachung.⁶

¹ Fassung vom 23.02.2005 (ER-Geschäft 3496), in Kraft seit 01.07.2005

² Fassung vom 20.03.2019 (ER-Geschäft 4386A), in Kraft seit 01.01.2020

³ Fassung vom 23.02.2005 (ER-Geschäft 3496), in Kraft seit 01.07.2005

⁴ Fassung vom 20.03.2019 (ER-Geschäft 4386A), in Kraft seit 01.01.2020

⁵ Aufgehoben am 20.03.2019 (ER-Geschäft 4386A), in Kraft seit 01.01.2020

⁶ Fassung vom 23.02.2005 (ER-Geschäft 3496), in Kraft seit 01.07.2005

§ 7 Recht auf Bestattung

Auf dem Friedhof in Allschwil werden ohne Rücksicht auf Herkunft und Religion bestattet:

- a) Leichen und Aschenurnen aller Personen, die zur Zeit des Todes in der Gemeinde Allschwil gesetzlichen Wohnsitz hatten; oder
- b) Personen, die im Gemeindebann verstarben bzw. tot aufgefunden wurden.

§ 8 Bestattungskosten⁷

¹ Alle Verstorbenen, welche beim Ableben ihre Niederlassung in Allschwil hatten, werden im Rahmen der in der Verordnung geregelten Leistungen unentgeltlich bestattet. Vorbehalten bleiben Gebühren für Familiengräber, Doppelgräber, Baumgräber und Urnennischenplatten.

² Verstorbene, welche beim Ableben ihren gesetzlichen Wohnsitz ausserhalb Allschwils hatten, können gegen Gebühr in Allschwil bestattet werden. Details regelt der Gemeinderat in der Verordnung und der Gebührenordnung.

§ 9 (...) ⁸

§ 10 Bestattungsarten, Grabtypen⁹

¹ Für die Beisetzung bestehen folgende Möglichkeiten:

- a) Reihengräber für Sargbestattungen
- b) Reihengräber für Urnenbestattungen
- c) Kindergräber
- d) Familiengräber für Sarg- und Urnenbestattungen
- dbis) Doppelgräber für Sarg- und Urnenbestattungen
- e) Urnennischen
- f) Gemeinschaftsgrab
- g) Baumgräber

² Pro Reihengrab ist die zusätzliche Beisetzung von höchstens zwei Aschenurnen und pro Urnennische von einer zusätzlichen Aschenurne gestattet.

³ Die Familiengräber sind für vier Sarg- oder sechs Urnenbestattungen bestimmt. In Familiengräber können zusätzliche Urnen beigesetzt werden, soweit Platz vorhanden ist. Familiengräber werden mit der ersten Bestattung erworben. Die Zuteilung erfolgt in fortlaufender Reihenfolge; eine Reservation ist nicht möglich.¹⁰

^{3bis} Für Angehörige muslimischen Glaubens besteht ein separates Grabfeld.¹¹

⁴ An auswärts wohnende Personen werden keine neuen Familiengräber und Familienbäume vergeben.

⁷ Fassung vom 20.03.2019 (ER-Geschäft 4386A), in Kraft seit 01.01.2020

⁸ Aufgehoben am 20.03.2019 (ER-Geschäft 4386A), in Kraft seit 01.01.2020

⁹ Fassung vom 20.03.2019 (ER-Geschäft 4386A), in Kraft seit 01.01.2020

¹⁰ Fassung vom 23.02.2005 (ER-Geschäft 3496), in Kraft seit 01.07.2005

¹¹ Fassung vom 23.02.2005 (ER-Geschäft 3496), in Kraft seit 01.07.2005

- ⁵ Die Urnenbeisetzung einer nicht verwandten Person in ein bestehendes Grab bedarf:
- a) der Vorlage einer übereinstimmenden schriftlichen Erklärung sowohl der bereits bestatteten als auch der beizusetzenden Person oder
 - b) der Einwilligung der nächsten Verwandten der bereits bestatteten Person.¹²
 - c) bei einem Generationenbaum der Einwilligung einer Person aus dem vorgängig beim Vertragsabschluss in Rangfolge definierten Personenkreises.

§ 11 Entnahme und Verlegung von Aschenurnen

¹ Auf Gesuch und gegen Gebühr können Umbestattungen von Aschenurnen in Grabstätten verstorbener Hinterbliebener bewilligt werden. Vorbehalten bleiben § 10 Abs. 3 und § 17 Abs. 3.

² Das aufgehobene Grab ist bis zum Ablauf der Belegungsdauer in Ordnung zu halten.

³ Aschenurnen aus leicht abbaubarem Material können weder herausgenommen noch umbestattet werden.

§ 12 Gemeinschaftsgrab¹³

¹ Im Gemeinschaftsgrab sind nur Urnen aus leicht abbaubarem Material zugelassen.

² Die Namen der Beigesetzten können auf einer kollektiven Beschriftungsplatte eingetragen werden.

§ 12^{bis} Baumgräber¹⁴

¹ Es stehen folgende Baumgräber zur Verfügung:

- a) Gemeinschaftsbaum
- b) Familienbaum
- c) Generationenbaum

Die Gemeinde bestimmt, welche Bäume für Baumbestattungen zur Verfügung stehen.

² Die Bestattung bei Baumgräbern erfolgt ausschliesslich in Ascheurnen. Es sind nur Urnen aus leicht abbaubarem Material zugelassen.

³ Während der Belegungsdauer sind pro Baum folgende maximale Anzahl von Urnenbestattungen zugelassen:

- | | | |
|----|--------------------|----------|
| a) | Gemeinschaftsbaum: | 12 Urnen |
| b) | Familienbaum: | 25 Urnen |
| c) | Generationenbaum: | 50 Urnen |

⁴ Die Namen der Beigesetzten bei Gemeinschafts- und Familienbäumen können auf kollektiven Beschriftungsplatten, welche sich zentral in der Nähe der Baumgräber befinden, eingetragen werden. Generationenbäume erhalten eine eigene Beschriftungsplatte.

⁵ Familien- und Generationenbäume werden mit der ersten Bestattung für die Zeit der Belegungsdauer erworben. Durch die Bezahlung der Gebühr wird nur das Recht erworben, die zulässige Zahl von Urnen beisetzen zu dürfen; Grund und Boden bleiben im Eigentum der Gemeinde. Die Baum- und Grabpflege verbleibt bei der Gemeinde.

⁶ Bei Absterben oder Erkrankung eines Baums ist die Gemeinde für einen Ersatz des Baums besorgt.

¹² Fassung vom 23.02.2005 (ER-Geschäft 3496), in Kraft seit 01.07.2005

¹³ Fassung vom 23.02.2005 (ER-Geschäft 3496), in Kraft seit 01.07.2005

¹⁴ Eingefügt am 20.03.2019 (ER-Geschäft 4386A), in Kraft seit 01.01.2020

§ 13 Särge

¹ Särge müssen aus leicht abbaubarem Material sein. Särge aus Eichenholz oder anderen nicht zerfallenden Materialien sind unzulässig. Für Feuerbestattungen sind die Bestimmungen des Krematoriums massgebend.¹⁵

² Die Särge sind an der Kopfseite mit dem Namen der Verstorbenen bzw. des Verstorbenen zu versehen.

§ 14 Aufbahrung, Aufbahrungsraum und rituelle Waschungen¹⁶

¹ Die Verstorbenen können zu jeder Zeit in den Aufbahrungsraum des Friedhofs gebracht werden.

² Die Hinterbliebenen oder die Verstorbene bzw. der Verstorbene können verfügen, dass der Aufbahrungsraum für Aussenstehende nicht zugänglich ist.

³ Ein Raum für rituelle Waschungen steht zur Verfügung.¹⁷

§ 15 Wartefrist

Zwischen dem eingetretenen Tode und der Bestattung muss eine Mindestfrist von 48 Stunden liegen. Vorzeitige Bestattungen sind nur zulässig, wenn eine Sektion stattgefunden hat oder eine besondere ärztliche Bewilligung dafür vorliegt.

§ 16 Beisetzung

Die Beisetzung des Sarges oder der Urne erfolgt durch die Mitarbeiterinnen und die Mitarbeiter des Friedhofs oder die Angehörigen.

§ 17 Belegungsdauer¹⁸

¹ Die Belegungsdauer aller Reihen-, Gemeinschafts-, Familien- und Doppelgräber wird vom Gemeinderat in einer entsprechenden Verordnung festgelegt.

^{1bis} Die Belegungsdauer aller Urnennischen beträgt maximal 25 Jahre.

² Die Belegungsdauer für Familien- und Doppelgräber beträgt maximal 50 Jahre. Nachträgliche Sargbestattungen setzen eine Ruhefrist von mindestens 20 Jahren voraus.¹⁹

^{2bis} Die Belegungsdauer bei Baumgräbern beträgt für Gemeinschaftsbäume 25 Jahre, für Familienbäume 50 Jahre und für Generationenbäume 100 Jahre.

³ Nachträgliche Urnenbestattungen setzen eine Restlaufzeit von mindestens 10 Jahren voraus. Spätere Beisetzungen sind zulässig, wenn die Hinterbliebenen schriftlich bestätigen, vom Ablauf der Belegungsdauer Kenntnis zu haben.

⁴ Eine Verlängerung der Belegungsdauer ist in jedem Fall ausgeschlossen.

¹⁵ Fassung vom 23.02.2005 (ER-Geschäft 3496), in Kraft seit 01.07.2005

¹⁶ Fassung vom 23.02.2005 (ER-Geschäft 3496), in Kraft seit 01.07.2005

¹⁷ Fassung vom 23.02.2005 (ER-Geschäft 3496), in Kraft seit 01.07.2005

¹⁸ Fassung vom 20.03.2019 (ER-Geschäft 4386A), in Kraft seit 01.01.2020

¹⁹ Fassung vom 23.02.2005 (ER-Geschäft 3496), in Kraft seit 01.07.2005

III. FRIEDHOFORDNUNG

§ 18 Grabeinfassungen²⁰

Die Grabeinfassungen werden von der Gemeinde verlegt und unterhalten. Das Anbringen besonderer Einfassungen ist nicht erlaubt.

§ 19 Bepflanzung

¹ Die Grabbepflanzung und deren Unterhalt ist Sache der Hinterbliebenen. Anpflanzungen dürfen die Grabsteine nicht überragen, den Zugang nicht erschweren und die Nachbargräber oder die allgemeinen gärtnerischen Anlagen nicht beeinträchtigen.

² Bei der Auswahl des Pflanzenmaterials ist auf die harmonische Wirkung des Gräberfeldes und der gesamten Friedhofanlage Rücksicht zu nehmen.

§ 20 Pflege

¹ Die Grabpflege ist Sache der Hinterbliebenen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Friedhofs sind befugt, verwelkten Grabschmuck zu entfernen.

² Vernachlässigte Grabstätten werden abgeräumt und auf Kosten der Hinterbliebenen mit einer Dauerbepflanzung versehen, wenn einer entsprechenden Mahnung oder einem entsprechenden Aushang vor Ort nicht innert Monatsfrist nachgekommen worden ist. Das gleiche gilt sinngemäss für das Richten schiefstehender Grabsteine. Nicht gepflegte Familien- und Doppelgräber fallen, nach erfolgloser schriftlicher Mahnung, mit Ablauf von 10 Jahren seit der letzten Bestattung an die Gemeinde zurück.
2122

³ Auf Antrag der Hinterbliebenen können Grabstätten bei Reihengräbern bereits nach Ablauf von 20 Jahren, bei Familien- und Doppelgräbern nach Ablauf von 40 Jahren abgeräumt werden.²³

§ 21 Räumung der Grabfelder²⁴

¹ Die kostenlose Räumung der Gräber wird im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde publiziert. Die Angehörigen sind verpflichtet, Grabmal und Bepflanzung innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist werden die Gräber durch die Gemeindeverwaltung abgeräumt.

² Die Gemeindeverwaltung führt eine Liste der Angehörigen, die vor der Räumung des Grabes zu benachrichtigen sind.

§ 22 Exhumierung

Die Sargreihengräber von Kindern dürfen nicht vor zehn und diejenigen von Erwachsenen nicht vor zwanzig Jahren geöffnet werden. Ausnahmen sind nur zu gerichtlichen Zwecken oder mit besonderer Erlaubnis der zuständigen Behörde gestattet.²⁵

§ 23 Verzeichnis

¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Friedhofs führen den Beisetzungsplan und das Gräberbuch.

²⁰ Fassung vom 23.02.2005 (ER-Geschäft 3496), in Kraft seit 01.07.2005

²¹ Fassung vom 23.02.2005 (ER-Geschäft 3496), in Kraft seit 01.07.2005

²² Fassung vom 20.03.2019 (ER-Geschäft 4386A), in Kraft seit 01.01.2020

²³ Fassung vom 23.02.2005 (ER-Geschäft 3496), in Kraft seit 01.07.2005

²⁴ Fassung vom 20.03.2019 (ER-Geschäft 4386A), in Kraft seit 01.01.2020

²⁵ Fassung vom 23.02.2005 (ER-Geschäft 3496), in Kraft seit 01.07.2005

² Die Sachbearbeiterin oder der Sachbearbeiter des Bestattungswesens führt ein Doppel des Gräberbuches sowie ein Verzeichnis der nicht auf dem Friedhof beigesetzten Urnen. ²⁶

IV. GRABMÄLER

§ 24 Bewilligung

¹ Die Errichtung von Grabmälern sowie deren Änderungen sind bewilligungspflichtig. ²⁷

² Gesuche sind – mit Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie einer detailgetreuen Zeichnung im Massstab 1:10 – an die Sachbearbeiterin oder den Sachbearbeiter der Gemeindeverwaltung zu richten. ²⁸

§ 25 Gestaltung und Materialien

¹ Die Gemeinde ist bestrebt, dem Friedhof hinsichtlich der Gestaltung und Ausführung der Grabmäler sowie der Bepflanzung der Grabstätten ein möglichst einheitliches und würdevolles Erscheinungsbild zu geben und zu erhalten. ²⁹

² Grundsätzlich zugelassen sind: Natursteine, Holz, Schmiedeisen und Bronze.

§ 26 Ausmass der Grabmäler³⁰³¹

¹ Für die Grabmäler gelten folgende Masse:

	max. Länge	max. Höhe	max. Breite	min. Dicke
Sargreihengräber				
stehend		120 cm	55 cm	15 cm
liegend	80 cm		55 cm	12 cm
Urnenreihengräber				
stehend		100 cm	50 cm	12 cm
liegend	60 cm		50 cm	12 cm
Kindergräber				
stehend		100 cm	40 cm	12 cm
liegend	40 cm		40 cm	10 cm
Familiengräber				
stehend		130 cm	125 cm	20 cm
Doppelgräber				
Stehend		120 cm	80 cm	15 cm

² Die Höhenmasse gelten inklusive Sockel.

²⁶ Fassung vom 23.02.2005 (ER-Geschäft 3496), in Kraft seit 01.07.2005

²⁷ Fassung vom 23.02.2005 (ER-Geschäft 3496), in Kraft seit 01.07.2005

²⁸ Fassung vom 20.03.2019 (ER-Geschäft 4386A), in Kraft seit 01.01.2020

²⁹ Fassung vom 23.02.2005 (ER-Geschäft 3496), in Kraft seit 01.07.2005

³⁰ Fassung vom 23.02.2005 (ER-Geschäft 3496), in Kraft seit 01.07.2005

³¹ Fassung vom 20.03.2019 (ER-Geschäft 4386A), in Kraft seit 01.01.2020

§ 27 Setzen von Grabmälern

¹ Grabmäler dürfen frühestens 9 Monate nach der Bestattung auf Sargreihengräber gesetzt werden. ³²
² ...³³

§ 28 Vorschriftswidrige Grabmäler³⁴

Grabmäler, welche der Bewilligung nicht entsprechen, können entfernt werden. Für die Kosten der Entfernung haften die Auftraggebenden und das Unternehmen solidarisch.

§ 29 Haftung³⁵

¹ Die Gemeinde haftet nicht für Diebstahl und Beschädigung von Grabmälern, Pflanzen, Grab schmuck und sonstigen Gegenständen.

² Werden beim Aufstellen von Grabmälern oder bei der Bepflanzung von Gräbern Nachbargräber oder die allgemeinen Anlagen beschädigt, haftet der Verursacher bzw. die Verursacherin für den entstandenen Schaden.

§ 30 (...) ³⁶

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 31 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements und der Verordnung können vom Gemeinderat mit Bussen bis zu Fr. 1'000.-- geahndet werden. Vorbehalten bleibt eine strafrechtliche Verfolgung.

§ 32 Rechtsmittel³⁷

¹ Gegen Verfügungen, die gestützt auf dieses Reglement erlassen werden, kann innert 10 Tagen Einsprache an den Gemeinderat erhoben werden.

² Gegen den Entscheid des Gemeinderats kann innert 10 Tagen Beschwerde an den Regierungsrat erhoben werden.

§ 33 Verordnung

Der Gemeinderat erlässt die für den Vollzug dieses Reglements erforderlichen Bestimmungen in einer Verordnung.

§ 34 Inkraftsetzung

¹ Das Friedhof- und Bestattungsreglement wird nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

³² Fassung vom 23.02.2005 (ER-Geschäft 3496), in Kraft seit 01.07.2005

³³ aufgehoben, Fassung vom 23.02.2005 (ER-Geschäft 3496), in Kraft seit 01.07.2005

³⁴ Fassung vom 23.02.2005 (ER-Geschäft 3496), in Kraft seit 01.07.2005

³⁵ Fassung vom 20.03.2019 (ER-Geschäft 4386A), in Kraft seit 01.01.2020

³⁶ Aufgehoben am 20.03.2019 (ER-Geschäft 4386A), in Kraft seit 01.01.2020

³⁷ Fassung vom 23.02.2005 (ER-Geschäft 3496), in Kraft seit 01.07.2005

² Mit der Inkraftsetzung werden das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 18. Oktober 1972 sowie die darauf ergangenen Bestimmungen und Beschlüsse aufgehoben.

Dieses Reglement ist vom Einwohnerrat am 28. Mai 1997 beschlossen worden.

IM NAMEN DES EINWOHNERRATES

Der Präsident: Hanspeter Frey-Rieder
Der Sekretär: Markus Rudolf-von-Rohr

Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft hat das vorliegende Friedhof- und Bestattungsreglement am 22. August 1997 genehmigt.

Die Inkraftsetzung per 1. September 1997 wurde durch den Gemeinderat am 3. September 1997 (Gemeinderatsbeschluss Nr. 591.97) beschlossen.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin: Ruth Greiner
Der Verwalter: Max Kamber

Die 1. Teilrevision dieses Reglements (Geschäft 3496) ist am 23. Februar 2005 vom Einwohnerrat beschlossen worden.

Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft hat die Teilrevision des Friedhof- und Bestattungsreglements mit Verfügung Nr. 644 am 06.07.2005 genehmigt.

Die Inkraftsetzung per 01.07.2005 wurde durch den Gemeinderat am 13.07.2005 (Gemeinderatsbeschluss Nr. 562.05) beschlossen.

Die 2. Teilrevision dieses Reglements (Geschäft 4386A) ist am 20. März 2019 vom Einwohnerrat beschlossen worden.

Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft hat die Teilrevision des Friedhof- und Bestattungsreglements mit Verfügung Nr. 10 am 27. Juni 2019 genehmigt.

Die Inkraftsetzung per 1. Januar 2020 wurde durch den Gemeinderat am 30. Oktober 2019 (Gemeinderatsbeschluss Nr. 369) beschlossen.

Änderungen/Ergänzungen/Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	In Kraft seit	Betrifft	Bemerkung
27.06.2019			Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion
20.03.2019	01.01.2020	§§ 5, 3, 5 Abs. 2 + 3, 8, 9, 10, 12 ^{bis} , 17, 20 Abs. 2, 21, 24 Abs. 2, 26, 29, 30	Teilrevision
06.07.2005			Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion
23.02.2005	01.07.2005	§§ 3, 5, 6, 10 Abs. 3, 3 ^{bis} + 5, 12, 13 Abs. 1, 14, 17 Abs. 2, 18, 20 Abs. 2 + 3, 22, 23 Abs. 2, 24 Abs. 2, 25 Abs. 1, 26, 27, 28, 32	Teilrevision
22.08.1997			Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion
28.05.1997	01.09.1997	§§ 1- 34	Totalrevision